

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.08.2015

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-186/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1345

Geltungsdauer

vom: **16. August 2015**

bis: **16. August 2020**

Antragsteller:

RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG

Flughafenstraße 10

64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen, der durch das umgebende Bauteil gebildet wird, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
8	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1345

Seite 4 von 10 | 13. August 2015

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände nach DIN 4102-4¹¹, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten nach Tab. 48, (Wandbauart I) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3744/7448-MPA BS, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und beidseitiger Beplankung aus Gips-faserplatten und einer innen liegenden Mineralwolle-Dämmung (Wandbauart II)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹³ sein.

1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

1.2.6 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt

- maximal 1500 mm x 2500 mm bei Verwendung der Scheiben vom Typ "CONTRA-FLAM 30" bzw. "CONTRAFLAM 30 IGU", Ausführungsvarianten "Climalit/Climaplus" und
- maximal 1450 mm x 1950 mm bei Verwendung von Scheiben des Typs "CONTRA-FLAM 30 IGU", Ausführungsvariante "ScreenLine".

Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.7 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden:

- Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁴, vom Typ "CONTRAFLAM 30", entsprechend Anlage 13, oder

9	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
10	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
11	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
12	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
13	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.	
14	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1345

Seite 5 von 10 | 13. August 2015

- Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁵ der Typen
 - "CONTRAFLAM 30 IGU, Ausführungsvarianten "Climalit/Climaplus",
entsprechend Anlage 14, oder
 - "CONTRAFLAM 30 IGU Ausführungsvariante "ScreenLine",
entsprechend Anlage 16

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der angrenzenden Wand bzw. an das angrenzende Bauteil nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut (s. Anlagen 5 bis 10). Die Öffnungslattung der Wand ist bei Ausführung der Einbauvariante 1 umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁶ Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN EN 520¹⁷, in Verbindung mit DIN 18180¹⁸ zu bekleiden.

2.2.1.2 Einbauvariante 1

Als Glashalteleisten sind jeweils zwei 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren¹⁶ Gipsplatten vom Typ "KNAUF-FIREBOARD" nach DIN EN 15283-2¹⁹ zu verwenden (s. Anlage 7).

2.1.2.3 Einbauvariante 2

Wahlweise dürfen 32,5 mm bzw. 20 mm dicke, werkseitig vorgefertigte Glashalteleisten²⁰ der Firma RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG, Griesheim, verwendet werden (s. Anlagen 8 bis 10).

2.1.2.4 Abdeckungen

Die Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 dürfen wahlweise mit Abdeckprofilen aus verzinktem Stahlblech, Aluminium, Holz oder Kunststoff abgedeckt werden. Die Spiegelbreite der Abdeckprofile muss ≤ 200 mm betragen (s. Anlagen 7 und 8).

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind spezielle Silikon-Dichtungen²⁰ der Firma RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG, Griesheim, einzulegen (s. Anlagen 5 bis 10).

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung der Gips-Feuerschutzplatte und/bzw. der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der jeweils angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.4.2 Für die Befestigung der Gips-Feuerschutzplatte und der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben – gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

15 DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
 16 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.
 17 DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
 18 DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten und Anforderungen
 19 DIN EN 15283-2:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
 20 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Glashalteleisten

Die werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) hat folgende Angaben zu enthalten:

- Glashalteleisten für Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1345
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1345
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 3).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Für die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²¹ des Herstellers nachzuweisen.

- 2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskon-

²¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

trolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und der Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1 und 3). Dabei sind die Zwischenpfosten und Querriegel entsprechend den Anlagen 2, 4 und 6 auszuführen.

3.2. Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.2.1 Allgemeines

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.2.3) aufgenommen werden können.

3.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²³ und DIN EN 1991-1-1/NA²⁴ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²⁵ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁶ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"²⁷ bzw. nach DIN 18008-4²⁸ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV²⁷ bzw. DIN 18008-4²⁸) erfolgen.

3.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁹ bzw. nach DIN 18008-2³⁰ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁹ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.2.3.2 Nachweis der Glashalterung

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und

22	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
23	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
24	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
25	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
26	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
27	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
28	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
29	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007.
30	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁹ bzw. die DIN 18008-2³⁰ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Zusammenbau und Einbau in eine Trennwand

4.2.1.1 Bei Ausführungen gemäß Einbauvariante 1 ist die Öffnungslaibung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 umlaufend mit einem Streifen Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach Abschnitt 2.1.2.1 zu bekleiden.

In den Laibungen sind auf v. g. Bekleidungen umlaufend je zwei Glashalteleisten aus Gipsbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 anzuordnen. Die Befestigung an den Trennwandpfosten muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen von 290 mm bis 350 mm erfolgen (s. Anlage 7).

4.2.1.2 Bei Ausführungen gemäß Einbauvariante 2 sind die werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 umlaufend direkt in der Öffnungslaibung der Trennwand anzuordnen.

Die Befestigung an den Trennwandpfosten muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen ≤ 250 mm erfolgen (s. Anlagen 8 und 9).

4.2.1.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand der Wandbauart I nach Abschnitt 1.2.4 muss aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁶ Gips-Feuerschutzplatte nach DIN EN 520¹⁷, in Verbindung mit DIN 18180¹⁸ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹¹ für Wände aus Gipskartonplatten mit Beplankungen nach Tab. 48, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A, entsprechen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand der Wandbauart II muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3744/7448-MPA BS für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2¹² entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1345

Seite 10 von 10 | 13. August 2015

4.2.1.4 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten und Querriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3) entsprechend den Anlagen 1 bis 4 und 6 auszuführen.

4.2.2 Zusammenbau und Einbau in Massivbauteile

Beim Einbau in Massivbauteile sind werkseitig vorgefertigte Glashalteleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 in den Öffnungslaibungen anzuordnen. Die Befestigung muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 250 mm erfolgen (Einbauvariante 2, s. Anlage 10).

4.2.3 Bekleidung der Glashalteleisten

Die Glashalteleisten dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4 bekleidet werden.

4.2.4 Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In den seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalteleisten sind umlaufend spezielle Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 5 bis 10).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm betragen.

4.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (DIN EN 1090-2³¹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Glashalteleisten, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 16). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

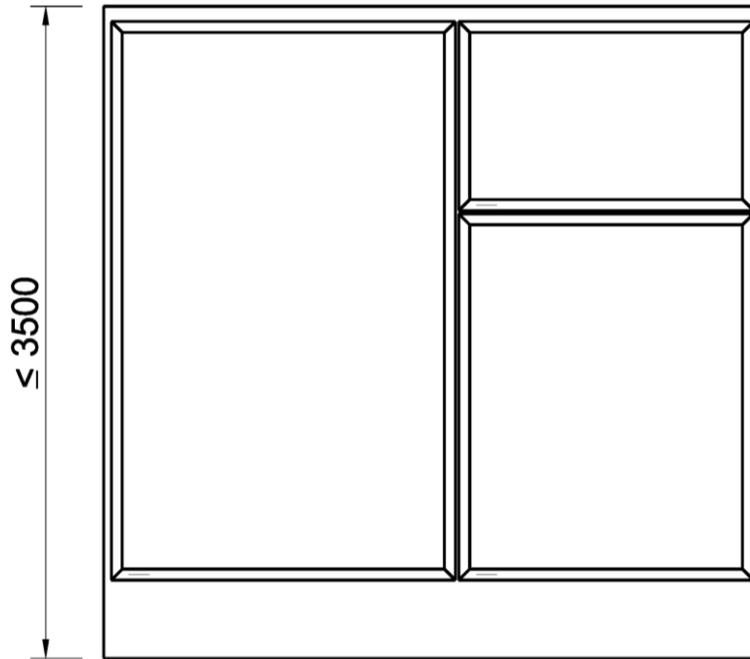
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

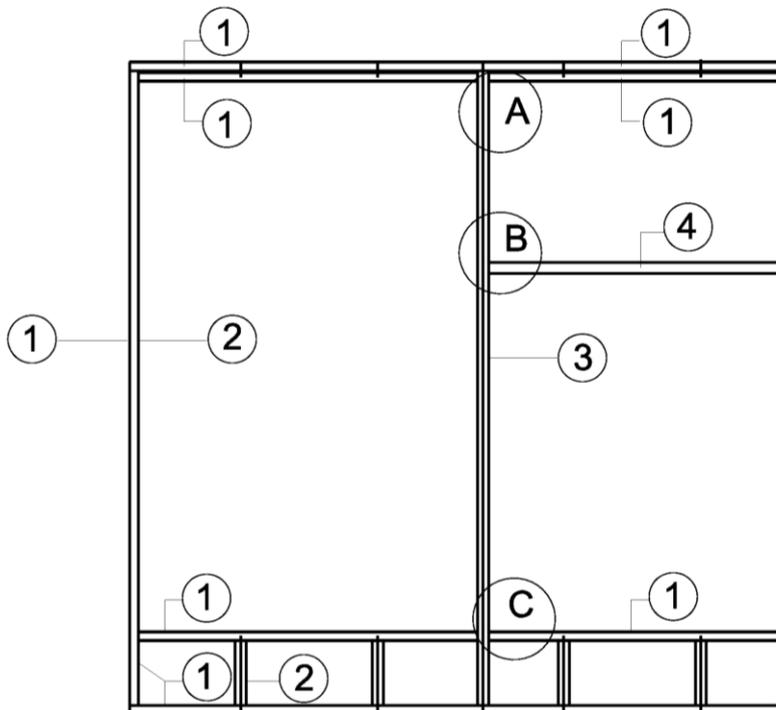
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

³¹ DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken



– Kennzeichnungsschild



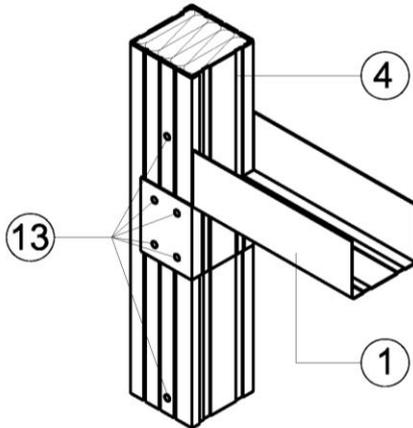
Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

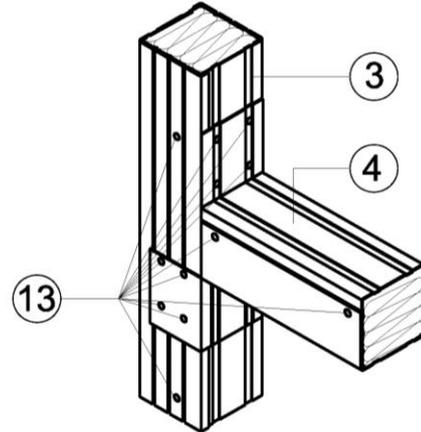
-Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1

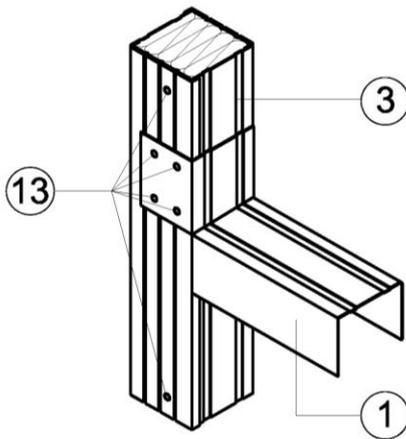
Detail A



Detail B



Detail C

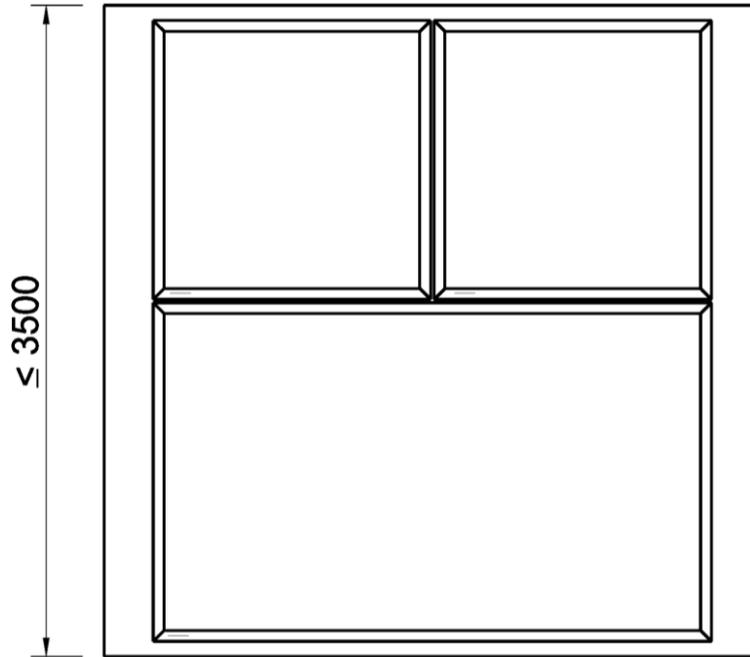


Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

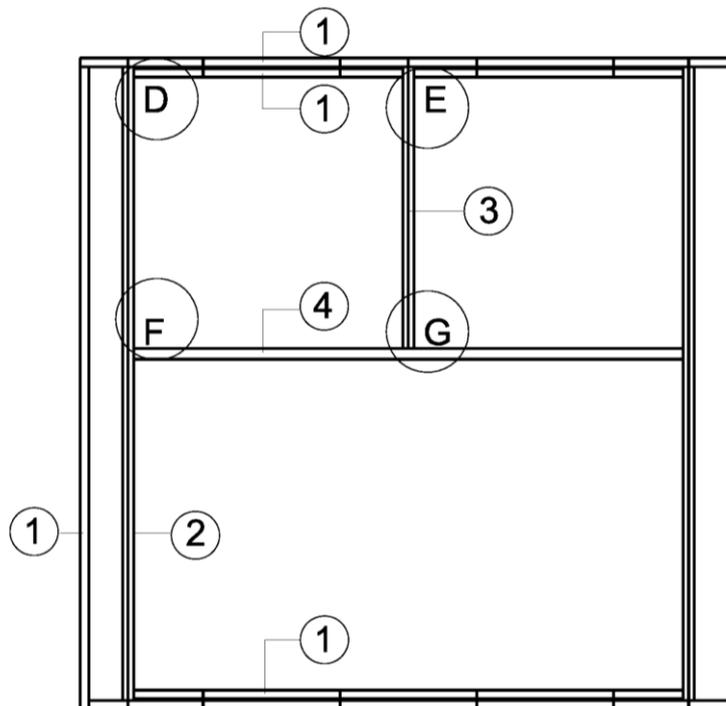
Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

-Detail A, B, C -

Anlage 2



– Kennzeichnungsschild



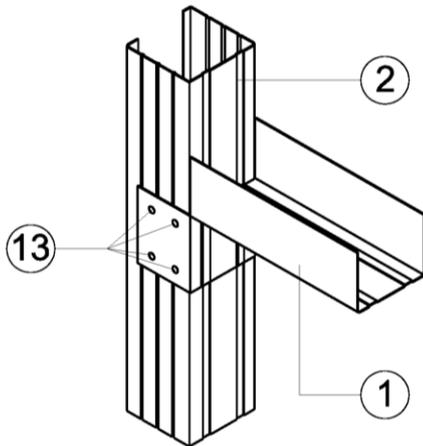
Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

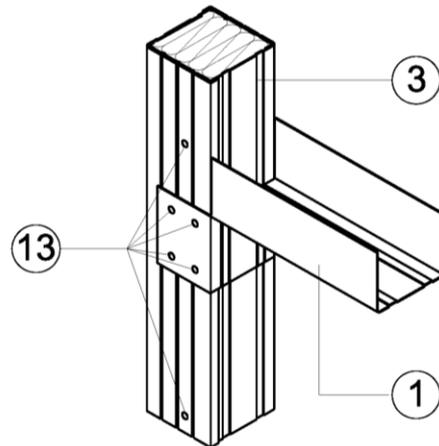
Anlage 3

-Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

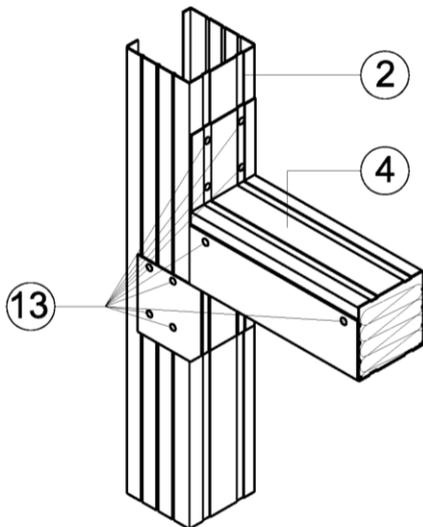
Detail D



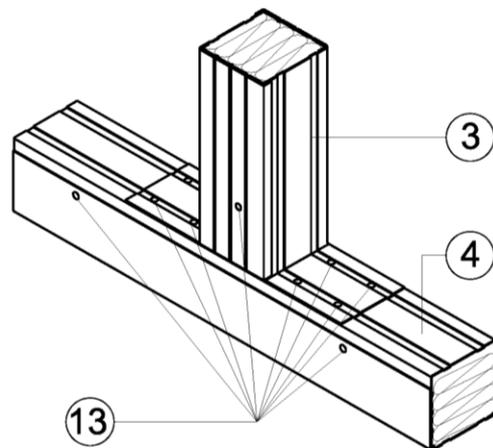
Detail E



Detail F



Detail G



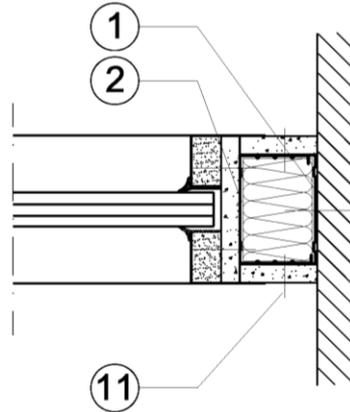
Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

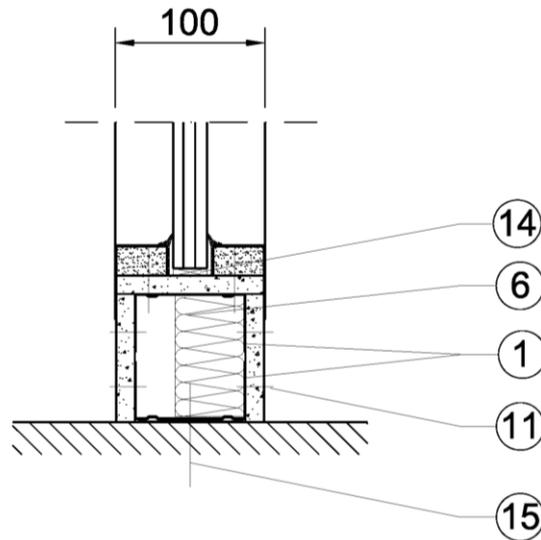
Anlage 4

- Detail D, E, F, G -

Horizontaler Anschluss



Vertikaler Anschluss



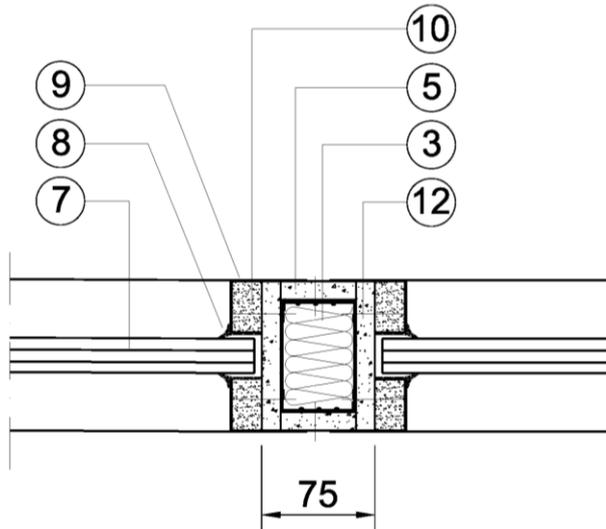
Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

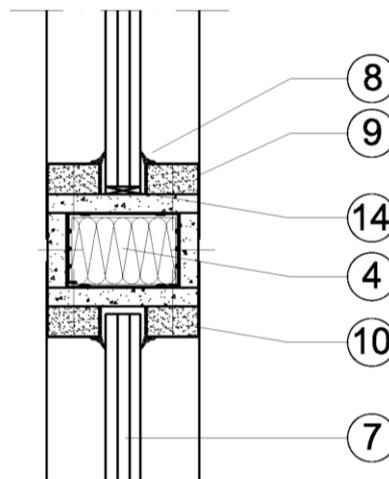
- Trennwandanschluss -

Anlage 5

Mittelpfosten



Querriegel



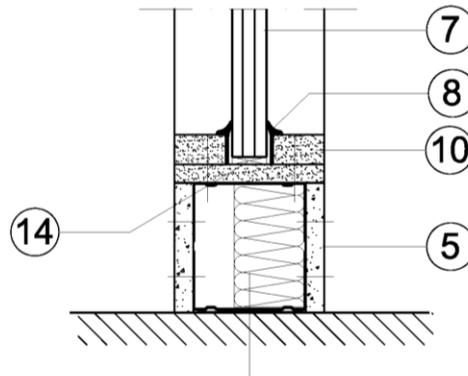
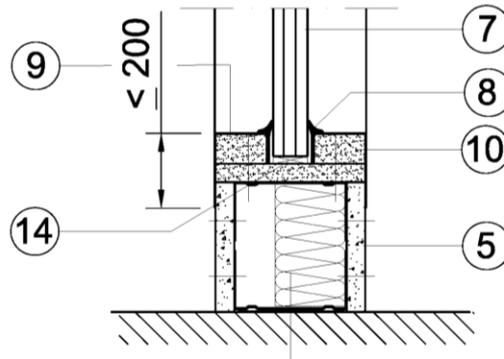
Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

- Mittelpfosten / Querriegel -

Anlage 6

Variante 1



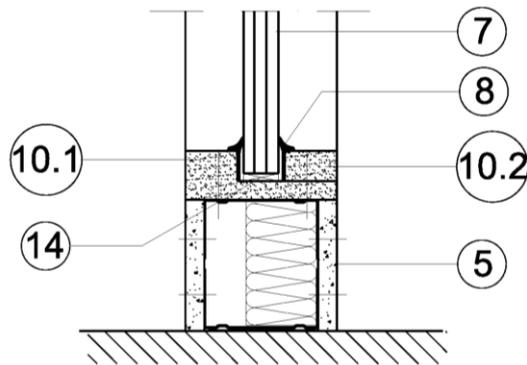
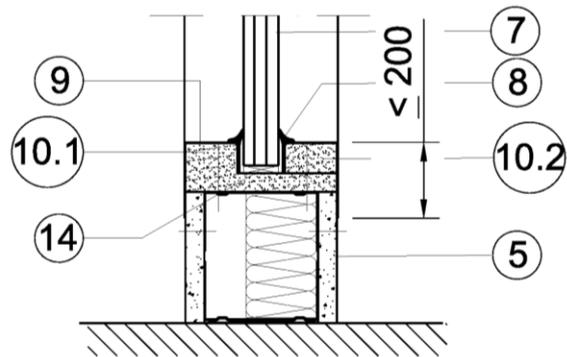
Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 7

- Variante 1 mit und ohne Abdeckung -

Variante 2

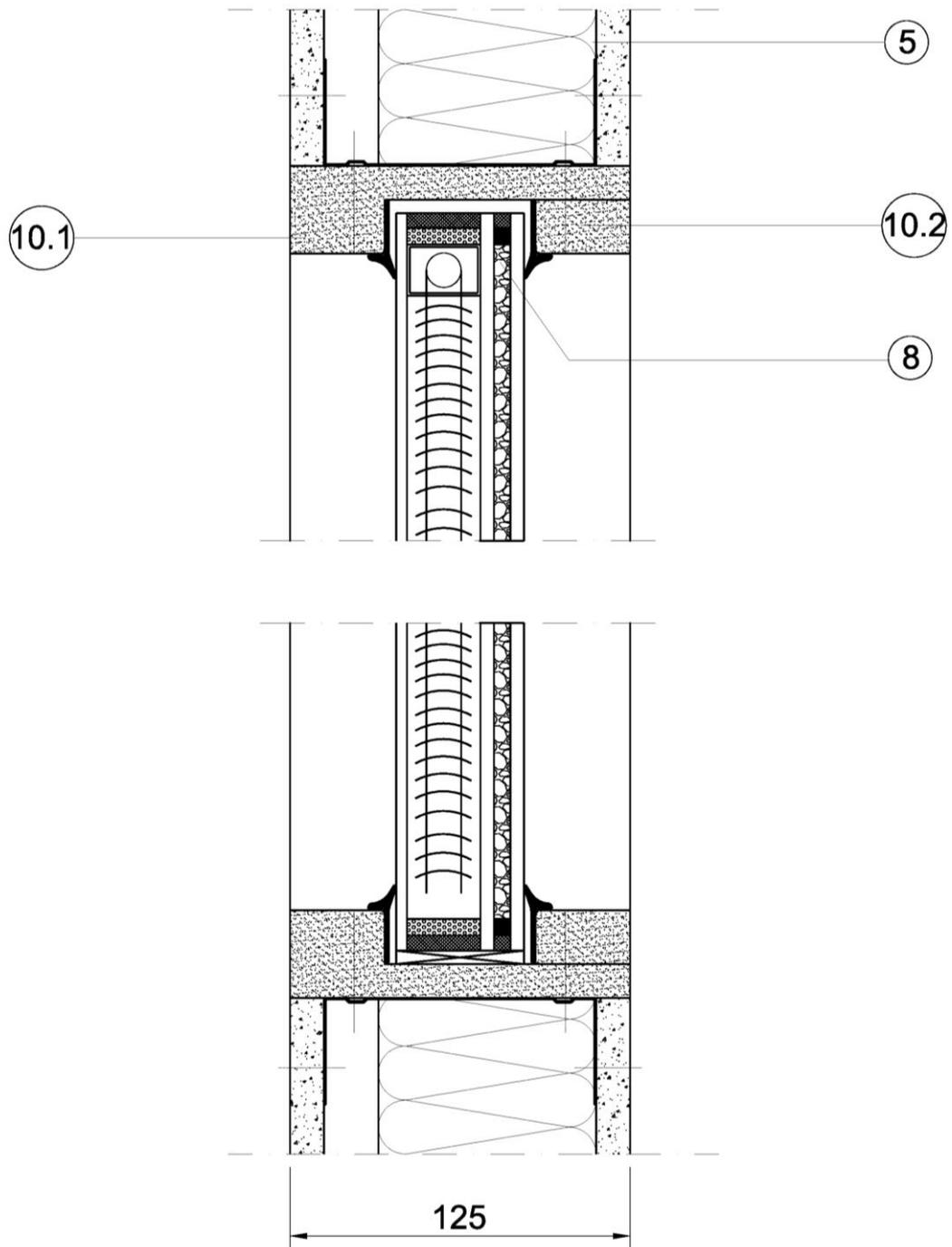


Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

- Variante 2 mit und ohne Abdeckung -

Anlage 8

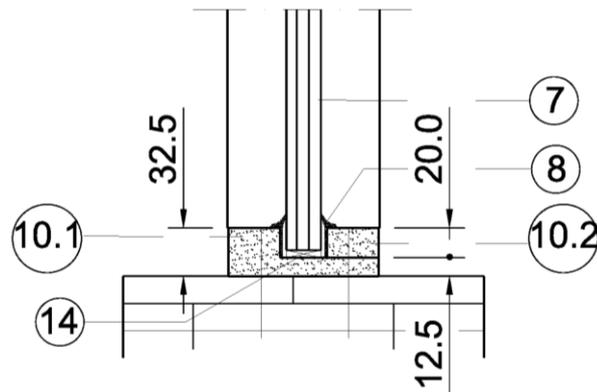


Positionsliste siehe Anlage 12
 Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

- Ausführung mit Isolierglasscheibe
 "CONTRAFLAM 30 IGU" "ScreenLine" -

Anlage 9



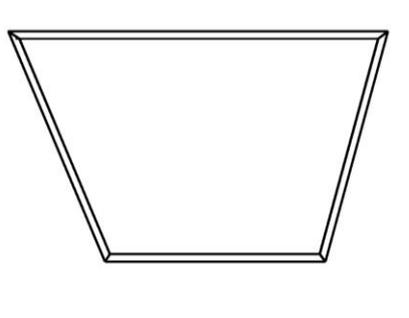
Positionsliste siehe Anlage 12
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

- Anschluss an Mauerwerk -

Anlage 10

— — — mögliche Spiegelachse



Die dargestellte Scheibenform ist nur beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile zulässig. Die dargestellte Einbaulage ist einzuhalten. Gedrehte oder spiegelbildliche Ausführungen - außer der angegebenen - sind unzulässig. Der Einbau muss gemäß Abschnitt 4.2.2 erfolgen.

Positionsliste siehe Anlage 12
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

- Beispiel für Scheibenformen -

Anlage 11

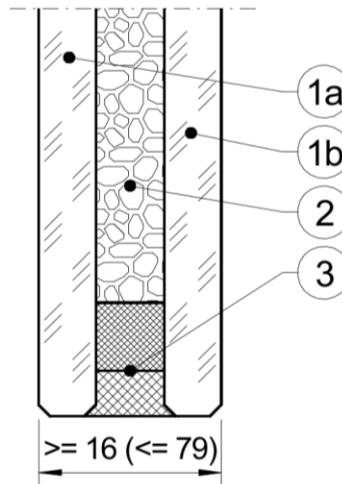
- 1 Boden- und Deckenanschlussprofil DIN 18182-1, Stahlblech, verzinkt
 \geq UW 75/40 x 0,6
- 2 Ständerprofil DIN 18182-1, Stahlblech, verzinkt
 \geq CW 75/50 x 0,6 bzw. nach statischen Erfordernissen
- 3 Ständerprofil DIN 18182-1, **Stahlblech**, verzinkt, \geq CW 75/50 x 0,6 bzw. nach statischen Erfordernissen verschachtelt,
 Hohlraum mit Mineralfaser - Dämmstreifen ausgefüllt, vernietet, Abstand ca. 300 mm
- 4 Riegel zwischen zwei Glasfeldern: UW \geq 75/40 x 0,6 DIN 18182-1 und > CW 75/50 x 0,6 DIN 18182-1
 Stahlblech, verzinkt, verschachtelt,
 Hohlraum mit Mineralfaser - Dämmstreifen ausgefüllt, vernietet, Abstand ca. 300 mm
- 5 Gips-Feuerschutzplatten (GKF) 12,5 mm dick, nicht brennbar
 Befestigung: mit Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm,
 Abstände ca. 250 mm
- 6 Mineralfaser Dämmplatte DIN EN 13162, 40 mm dick, 30 kg/m³
 -nicht brennbar- Schmelzpunkt \geq 1000°C
- 7 Brandschutzglas: „Contraflam 30“, „Contraflam 30 IGU“, „Climalit/Climaplas“,
 „Contraflam 30 IGU“, „ScreenLine“
- 8 Verglasungsdichtung „Sycoflam Dichtung“ RICHTER SYSTEM
- 9 Abdeckleiste, Stahlblech, verzinkt 30 x 50 x 0,6
- 10 Streifen aus Knauf-Fireboard 20 mm dick, -nicht brennbar-
 Befestigung: Schnellbauschraube 3,5 x 57 mm, Abstände
 ca. 290 bis 350 mm
- 10.1 vorgefertigte Gipsfaserleiste 32,5 mm, -nicht brennbar-
 Befestigung: Schnellbauschraube 3,5 x 42, Abstände ca. 250 mm
 oder mit für den Untergrund geeigneten Dübeln
- 10.2 vorgefertigte Gipsfaserhalteleiste 20 mm, -nicht brennbar-
 Befestigung: Schnellbauschraube 3,5 x 42, Abstände ca. 250 mm
 oder mit für den Untergrund geeigneten Dübeln
- 11 Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm, Abstände ca. 250 mm
- 12 Schnellbauschraube 3,5 x 57 mm, Abstände ca. 290 bis 350 mm
- 13 Hohniet Ø 4 x 6 mm, AL-Legierung, Dorn: Stahl verzinkt
- 14 Hartholzklötz, 5 mm dick
- 15 Dübel 6 x 35 mm, Abstände ca. 500 mm

Brandschutzverglasung „RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C“
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13

Anlage 12

- Positionsliste -

Verbundglasscheibe CONTRAFLAM 30



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
 ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
 VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
 (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

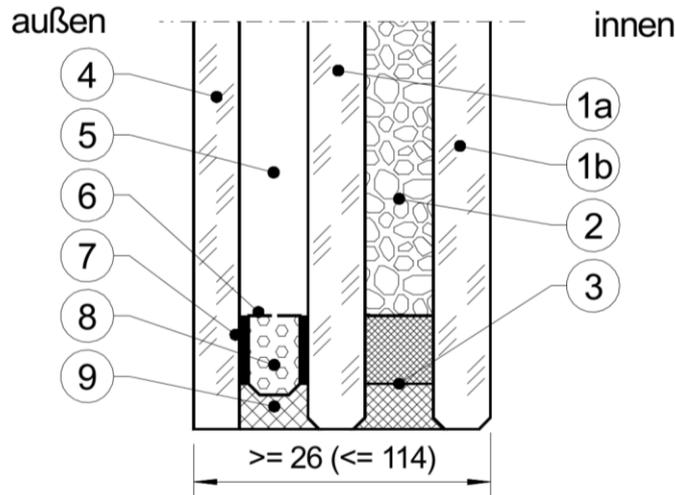
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30"

Anlage 13

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 30 IGU



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

* nur bei Verwendung im Innenbereich

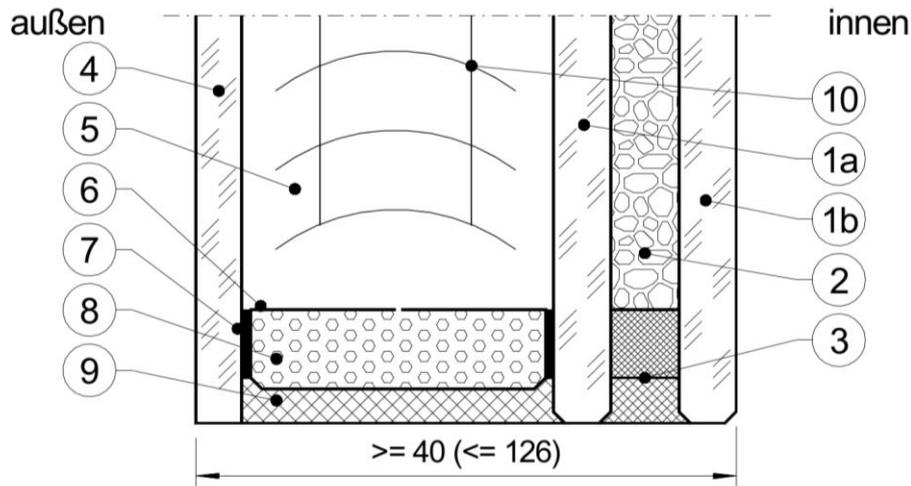
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30 IGU" Aufbauvarianten: "Climalit"/"Climaplus"

Anlage 14

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten, oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium, 20 - 32 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 10) Innenliegendes Jalousiesystem (Detailangaben beim DIBt hinterlegt)

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

* nur bei Verwendung im Innenbereich

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30 IGU ScreenLine"

Anlage 15

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....

- Datum des Einbaus:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1345

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 16
Muster für die Übereinstimmungsbestätigung	